

**SATZUNG ÜBER DIE FÜHRUNG UND VERWENDUNG  
DES WAPPENS UND LOGOS  
DER BLÜTENSTADT LEICHLINGEN  
vom 17.12.2020**

**I. Stadtwappen**



**§ 1 Führung des Wappens**

- (1) Die Stadt Leichlingen führt ein Stadtwappen gemäß § 2 der Hauptsatzung. Mit Erlass des Ministers des Inneren in Berlin vom 09.01.1914 IV a 2893 wurde der Stadt das Recht verliehen, ein Wappen zu führen. Es wird in der gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 06.10.1949 beschlossenen Form geführt. Im oberen Feld im von Silber und Blau wellig geteilten Schild befindet sich der blauegekrönte, blaubewehrte und doppelschwänzige rote bergische Löwe, im unteren Feld ein silberner Fisch mit roten Flossen.

**§ 2 Verwendung des Wappens**

- (1) Das Wappen wird ausschließlich als Hoheitszeichen der Stadtverwaltung verwendet. Zum Beispiel auf dem Dienstsiegel oder zu Repräsentationszwecken von dem/der Bürgermeister\*in (Gratulationen, Ehrungen usw.). Weiterhin im Bereich der Städtepartnerschaften.

**Das Wappen oder einzelne Wappensymbole dürfen von Dritten nicht verwendet werden.**

- (2) Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Leichlingen nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

**§ 3 Bisherige Nutzung des Wappens durch Dritte**

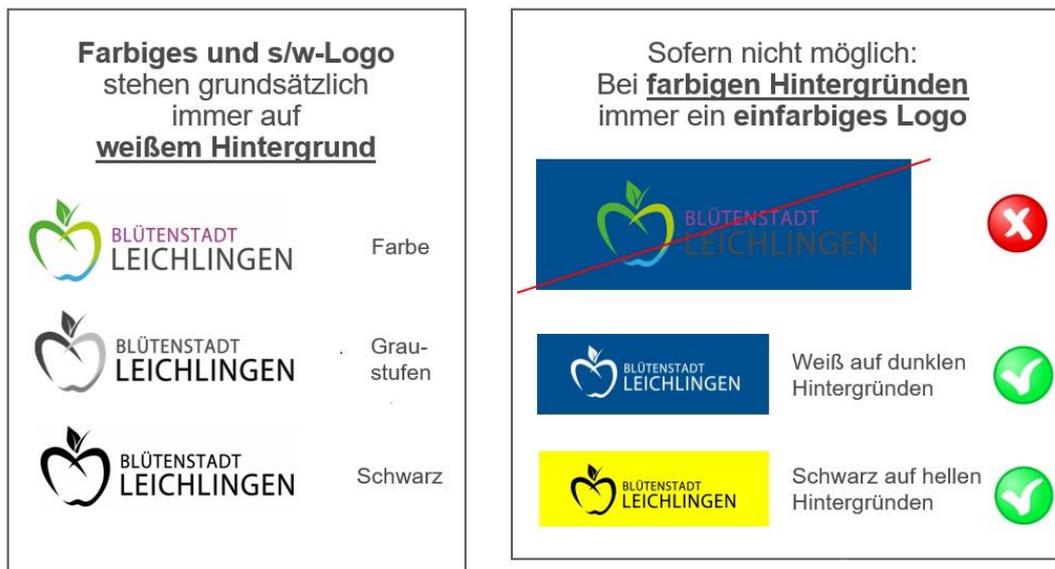
Soweit Dritte bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Stadtwappen genutzt haben, sind sie verpflichtet, die Nutzung unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen (per E-Mail an [ute.gerhards@leichlingen.de](mailto:ute.gerhards@leichlingen.de)). Zum weiteren Verfahren erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den/die Bürgermeister\*in.

## II. Stadtlogo



### § 1 Führung und Verwendung des Logos

- (1) Die Stadt Leichlingen führt ein Stadtlogo gemäß § 2 der Hauptsatzung. Das aktuelle Stadtlogo wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 beschlossen und mit dem Corporate Design der Stadt Leichlingen im Jahr 2019 eingeführt. Es ermöglicht die einfache und schnelle Identifikation mit der Stadt. Das Logo bildet das Kernstück des Corporate Designs, sichert eine einheitliche interne und externe Kommunikation und wird ausschließlich wie folgt dargestellt:



Darüber hinaus existieren weitere Logos der Institutionen der Stadt Leichlingen.

### § 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung durch Dritte; Gewerbliche Nutzung

- (1) Das Logo darf ausschließlich von Einrichtungen der Stadtverwaltung genutzt werden. Bei einer Kooperation mit Dritten außerhalb der Stadtverwaltung kann das Logo genutzt werden – soweit es im städtischen Interesse liegt – bedarf jedoch vorab einer Genehmigung der Stadtverwaltung. Dies gilt für alle Formen der Darstellung – sowohl online, als auch auf Druckprodukten.
- (2) Folgende Kriterien für eine Nutzung durch Dritte sind zu erfüllen:
- Der beabsichtigte Gebrauch darf das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen. Der Nutzung muss ein örtlicher Bezug zu Grunde liegen.

- b. Jeder Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden.
  - c. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Form- und Farbzusammenstellung oder in den dargestellten Farbvarianten wiedergegeben werden. Darüber hinaus darf es nicht in andere Logogestaltungen verfremdet aufgenommen werden.
- (3) Eine alleinige Nutzung (ohne Kooperation mit der Stadtverwaltung) ist für Dritte nicht gestattet.
  - (4) Das Stadtlogo ist geschützt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort-/Bildmarke durch die Stadt Leichlingen eingetragen.
  - (5) Eine Verwendung für gewerbliche sowie kommerzielle Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet.

### § 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Für die Genehmigung zur Nutzung des Stadtlogos ist eine Anfrage an das Büro Bürgermeister/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu stellen. Per E-Mail an [ute.gerhards@leichlingen.de](mailto:ute.gerhards@leichlingen.de) oder schriftlich an Stadt Leichlingen, Büro Bürgermeister, Ute Gerhards, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen.
- (2) Darzustellen ist die beabsichtigte Nutzung inkl. Angaben über Art, Form, Zeitraum (dauerhafte oder einmalige Nutzung) und Anzahl (Stückzahl) der beabsichtigten Verwendung. Die Stadt Leichlingen behält sich vor, bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anzufordern.
- (3) Die vereinbarte finale Darstellung des Logos (Online und Druckerzeugnisse) muss dem o.g. Kontakt zur Freigabe vorgelegt werden.**
- (4) Die Genehmigung erfolgt als Einzelfallentscheidung, wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Sie gilt nur für das angegebene Projekt zweck- bzw. produktgebunden und ist zeitlich befristet.
- (5) Die Verwendung ist kostenfrei.

### § 4 Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
  - a. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b. die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtlogos behalten ihre Gültigkeit, solange das Logo für den genehmigten Zweck eingesetzt wird. Sie können jederzeit unter den Voraussetzungen des § 4 widerrufen werden.
- (3) Bei Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtlogos unverzüglich zu unterlassen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Leichlingen, den 17.12.2020

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 17.12.2020

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister